

BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 23/01

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend die gemäß § 6a WZG eingetragene Marke 2 101 469
(K 60 838/6 Wz S 79/96 + S 50/93 Lösch)

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 12. Februar 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Buchetmann sowie des Richters Voit und der Richterin Schwarz-Angele

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Markeninhaberin wird der Beschluß des Deutschen Patentamts – Markenstelle 3.2 – vom 4. Juni 1998 aufgehoben, soweit die Löschung der Marke 2 101 469 angeordnet worden ist.

Gründe

Mit Schreiben vom 14. Mai 1996 und 18. März 1997 haben die Löschantragstellerinnen die Löschung der Marke 2 101 469 gemäß § 50 Abs 1 Nr 3 und Abs 2 MarkenG beantragt, da diese gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG nicht zur Eintragung hätte kommen dürfen.

Die Markeninhaberin hat den Löschungsanträgen widersprochen und beantragt die Löschungsanträge zurückzuweisen.

Mit Beschluß vom 4. Juni 1998 hat das Deutsche Patent- und Markenamt – Markenabteilung 3.2. – die Löschung der Marke 2 101 469 gemäß § 50 Abs 1 Nr 3 MarkenG angeordnet. Hiergegen hat die Markeninhaberin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Die Löschungsantragstellerinnen haben Ihre Löschungsanträge zurückgenommen.

Der angefochtene Beschluß war daher insoweit aufzuheben.

Für eine Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 71 Abs 1 und 4 MarkenG) besteht kein Anlaß.

Dr. Buchetmann

Voit

Schwarz-Angele

Hu